Eheleute und Gesinde

Wenn dann einer der Eheleute stirbt
und das Gut ganz oder zum Theil
seinen nächsten Erben zufällt, und
sie darüber Streit, Irrung oder Zwie-
spalt mit einander haben, so soll
der Ueberlebende mit dem Gesinde
darauf sitzen bleiben. Es soll niemand
ohne Wissen und Willen des Andern
Gesinde dingen noch halten. Welcher
dieses Verbot übertritt, der soll
in jedem Fall 5 fl. Strafe verfallen
sein. Desgleichen soll auch
keiner dem Andern sein Gesinde
abwendig machen.

Ehestreitigkeiten
Gantverkäufen
Injurien
Schlägereien
Ehebruch
Unzucht

Wenn sich Eheleute oder Andere
mit einander entzweien und sich
mit Worten oder Thaten
gegen einander vergreifen, so
soll der Amtmann
Bürgermeister und Rath
sie vorfordern, ihre Klagen
anhören und sie
gütlich